

7 20

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 44/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Berlin ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

P [REDACTED] Straße 136, Berlin 30,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Abraham E. R [REDACTED] ,

[REDACTED]-W [REDACTED] 44 935/I [REDACTED], 14 D [REDACTED] H [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Gärtner und Winter

am 7. Juli 1963
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 19. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin vom
29. November 1952 wird zugelassen, soweit zum
Nachteil des Beklagten erkannt werden ist.

Gründe

Es sind die Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeu-
tung zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO),

- 1) ob der nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 der 2. DV-BGG erforder-
liche Nachweis, daß es sich um Zinsen oder Erträge
aus der Anlage von Leistungen handelt, die der Verfolgte
im Zuge der Entschädigung für Opfer der nationalsozia-
listischen Verfolgung erhalten hat, durch eine Schätzung
des Tatrichters gemäß § 287 ZPO über die Höhe der nicht zu
berücksichtigenden Erträge ersetzt werden kann;
- 2) ob als anrechnungsfreie Erträge aus der Anlage von
Leistungen, die der Verfolgte im Zuge der Entschädigung
für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung erhalten
hat, rein rechnerisch auch die Zinsen aus Geldanlagen bis
zur Höhe der laufenden Konten nach BGG anzusehen sind,

- 3 -

Als der Verurteilte nach seiner Aussage: "Mir meinen Lebensunterhalt nicht bestreitet, weil er diesen aus anderen, nicht nach §§ 15, 15 a der 2. St-StrG hundert-satzmindernden Einkünften bestreitet.

Fuchs

Zorn

